



## SATZUNG

der

**Karl Kaus Stiftung  
für Tier und Natur**

in der Fassung vom 22. Februar 1994 / 04. Mai 1994

# SATZUNG

der

Karl Kaus Stiftung  
für Tier und Natur

in der Fassung vom 22. Februar 1994 / 04. Mai 1994

## Satzung

der  
Karl Kaus Stiftung  
für Tier und Natur

in der Fassung vom 22. Febr. 1994 / 04. Mai 1994

### Präambel

Im Andenken an meine Eltern und in dem Wunsch, den Ertrag der Lebensarbeit meines Vaters, des Hamburger Kaufmanns und Unternehmensgründers Karl Kaus, in seinem Sinne einzusetzen zur Bewahrung der uns Menschen anvertrauten Lebensvielfalt in der Tierwelt, habe ich in besonderer Urkunde die

Karl Kaus Stiftung

errichtet.

Ich stelle ihr Wirken unter ein Wort von Joachim Illies, in dem ich die Geisteshaltung meines Vaters ausgedrückt finde:

"Unsere Menschenwelt ist nur dann wirklich lebenswert, wenn nicht nur wir selbst darin unser Auskommen finden, sondern wenn auch für den Überfluß der tierischen Schönheit, für die Fülle der lebendigen Gestalten neben uns Platz bleibt."

Die Stiftung setzt die Tätigkeit des 1981 gegründeten Karl Kaus Gedächtnis-Fonds e.V. fort.

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

"Karl Kaus Stiftung"  
für Tier und Natur

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Wahrnehmung von Schutz- und Pflegeaufgaben für die gesamte Tierwelt. Die Stiftung fördert und unterstützt Maßnahmen, die
- a) dem Schutz, der Erhaltung oder der Wiederansiedlung von freilebenden Tieren und der Sicherung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen dienen;
  - b) darauf gerichtet sind, dem in Menschenhand gehaltenen Tier als Mitgeschöpf die ihm zustehenden Rechte zu gewährleisten.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Ausarbeitung und Umsetzung von Natur-, Arten- und Tierschutzprogrammen;
- b) Förderung von Maßnahmen anderer steuerbegünstigter Körperschaften, soweit sie dem oben genannten Zweck dienen;
- c) Beiträge zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Tieren;

- d) Förderung der Anliegen des Natur- und Tierschutzes in Politik und Gesellschaft, u.a. durch die Vergabe des "Emmy-und-Karl-Kaus-Preises" für besondere Verdienste um Tiere.
- (2) Die Stiftung kann auch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammenarbeiten oder ihnen zur Verwirklichung dieser Zwecke finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu halten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Abs. (2) das Vermögen erhöhen. Wenn außergewöhnliche Umstände es als gerechtfertigt erscheinen lassen, können jedoch auch Teile des Vermögens im Sinne des Stiftungszweckes verwendet werden, sofern dadurch der dauerhafte Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet

wird. Für einen solchen Beschluß ist die Einwilligung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Sie kann ferner in den steuerlich zulässigen Grenzen einen Teil des Überschusses über die Kosten einer freien Rücklage zuführen.

### § 4

#### Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Werden dem Stiftungsvermögen durch Zustiftungen Werte gewidmet, die den Erfordernissen von Absatz 1 nicht entsprechen sollten, sind derartige Werte nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes sobald wie tatsächlich und rechtlich möglich so umzuwandeln, daß sie den Erfordernissen von Absatz 1 entsprechen. Über die Umwandlung von im Wege der Zustiftung zugewendeten Beteiligungen und Immobilien in andere Werte entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

### § 5

#### Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht. Der erste Vorstand wird von der Stifterin im Rahmen des Stiftungsgeschäftes bestimmt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Abwesende Vorstandsmitglieder sind über das Ergebnis der Wahl in Kenntnis zu

setzen. Zu Lebzeiten der Stifterin dürfen Vorstandsmitglieder nur mit deren vorheriger Zustimmung bestellt werden.

- (3) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in) auf die Dauer von jeweils vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die erste Ämterverteilung unter den Vorstandsmitgliedern nimmt die Stifterin im Rahmen der Stiftungserichtung vor. Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

#### § 6

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er beschließt über die Angelegenheiten der Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person, ganz oder teilweise mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Mitarbeitern ist zulässig.

- (3) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Vergabe von Geldleistungen, die mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind. Anträge auf Leistungen aus der Stiftung sind an den Vorstand zu richten. Dieser bestimmt nach Prüfung des Antrages unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen die Höhe der Leistungen.
- (4) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres unter gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft) zu prüfen.

#### § 7

##### Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der/des Stellvertreter(s) (in). Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlußfassung zustimmen.

Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

### § 8 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern oder sich die Vorstandsmitglieder mit einer kürzeren Frist einverstanden erklären.

### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 10 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zu Lebzeiten der Stifterin ist eine Änderung der Satzung nur mit deren Zustimmung zulässig.

### § 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Sie darf nur bei Wegfall oder Unmöglichkeit der Verwirklichung ihrer bisherigen Zwecke oder sonst bei einem diesen Fällen gleichkommenden wichtigen Grund beschlossen werden. Ohne die Einwilligung der Stifterin ist ein solcher Beschluß nicht zulässig. Er wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stiftung Europäisches Naturerbe, Stuttgart, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte die Stiftung Europäisches Naturerbe im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr bestehen, so fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluß zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne der Satzung der Karl Kaus Stiftung zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### § 12 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei -.

§ 13  
Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1994  
gez. Lieselotte Klaproth, geb. Kaus

Genehmigt am 22. Februar 1994  
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Senatskanzlei

gez. Dieckmann

Förderrichtlinien

der

Karl Kaus Stiftung  
für Tier und Natur

§ 1  
Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind Projekte und Einzelmaßnahmen, soweit eine Förderung den in der Stiftungssatzung genannten Stiftungszwecken entspricht.

§ 2  
Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich an den Vorstand der Stiftung zu richten.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eine detaillierte Darstellung des zu fördernden Projektes bzw. der geplanten Maßnahme.
2. Angaben zur Person, ggf. Institution des Antragstellers und des Projektleiters.
3. Eine Erklärung des Antragstellers, in welcher Höhe bereits Förderungszusagen von anderer Seite erteilt wurden bzw. ob Anträge bei anderen Förderern laufen oder geplant sind.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen bzw. von Dritten einzuholen.

### § 3 Bewilligung

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Stiftungsvorstand.

Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages. Grundlage der Vorstandsentscheidungen ist insbesondere der Antrag gemäß § 2 dieser Förderrichtlinien. Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand in freiem Ermessen. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Alle Förderungszusagen erfolgen freiwillig.

Für die Beschlußfassung gilt § 7 der Stiftungssatzung. Nach einem positiven Vorstandsbeschluß erhält der Antragsteller eine schriftliche Benachrichtigung.

### § 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Mittelverwendung ist dem Stiftungsvorstand nach Bereitstellung der Fördermittel durch einen vollständigen, schriftlichen Verwendungsnachweis zu bestätigen.

## Richtlinien für die Vergabe des Emmy- und Karl-Kaus-Preises der Karl Kaus Stiftung für Tier und Natur

### § 1 Allgemeine Vergabekriterien

Der Emmy- und Karl Kaus-Preis wird verliehen an Personen oder Personengruppen, die sich besondere Verdienste erworben haben um den Schutz von freilebenden Tieren oder um die Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren, die in Menschenhand gehalten werden.

Ausgezeichnet werden herausragende Leistungen auf den Gebieten:

1. Praktischer Naturschutz, Arten- und Biotopschutz für bedrohte Tierarten.
2. Maßgebende Verbesserungen in der praktischen Umsetzung des Tierschutzgedankens.
3. Forschung:  
Grundlagen- und angewandte Forschung zu den Themen Wildtierschutz und Tierschutz.
4. Publizistik:  
Druckerzeugnisse, Beiträge in Funk, Film, Fernsehen.
5. Politik:  
Politisches Engagement für Natur- und Tierschutz.
6. Innovationen:  
Neue Ansätze, Gedanken und Lösungen zur Erhaltung und Bewahrung der Tierwelt.

**§ 2**  
**Bewerbung**

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Sie sind zu richten an

- a) für die Kategorie Naturschutz:

Karl Kaus Stiftung  
c/o Stiftung Europäisches Naturerbe  
Güttinger-Straße 19  
78315 Radolfzell

- b) für die Kategorie Tierschutz (i.S. des Tierschutzgesetzes):

Karl Kaus Stiftung  
Brunnenstraße 38  
53123 Bonn

**§ 3**  
**Bestimmung der Preisträger**

Die Bestimmung der Preisträger unterliegt der Karl Kaus Stiftung und geschieht unter Ausschluß des Rechtsweges. Sie wird getroffen durch Beschluß des Stiftungsvorstandes gemäß § 7 der Satzung.

**§ 4**  
**Dotierung**

Der EKK-Preis ist mit DM 10.000,- dotiert. Er wird in unregelmäßigen Zeitabständen vergeben, über die jeweils der Stiftungsvorstand entscheidet. Änderungen in der Höhe der Dotierung behält sich der Stiftungsvorstand vor.